

Synopse

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes

Folgender Gesetzestext wurde am 24. Juli mit einer Frist bis 28. August 2024 in Begutachtung geschickt (inkl. Konsultationsmechanismus):

Das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 70/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Bei Bezugsberechtigten, die im Auftrag des Arbeitsmarktservice eine Maßnahme der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt absolvieren und eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes beziehen, erhöhen sich die Höchstsätze gemäß Abs. 1 zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts um einen monatlichen Zuschlag

1. in Höhe von 149,4 Euro ab einer Maßnahmendauer von mindestens vier Monaten,
2. in Höhe des 2-fachen Betrages gemäß Z 1 ab einer Maßnahmendauer von mindestens 12 Monaten,

wenn kein Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2023, besteht. Die Berücksichtigung des Zuschlages erfolgt ab 1. November 2024.

Der Zuschlag ist nur für die Monate zu gewähren, in denen eine Maßnahme absolviert wurde und ist bei schuldhaftem Abbruch der Maßnahme entsprechend zu kürzen.

Die Höhe des in Z 1 bzw. Z 2 angeführten Zuschlags ist jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG zu vervielfachen und in der Verordnung nach Abs. 1 auszuweisen.“

2. In § 16 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der nach § 14 Abs. 1a gewährte Bildungszuschlag fließt nicht in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Begrenzung der Haushaltsleistung gemäß Abs. 1 ein.“

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

NÖ Gemeindebund

„Der NÖ Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung (...) und gibt bekannt, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.

Allerdings wird angemerkt, dass durch die Nichtanrechnung der Schulungszuschläge (aufgrund einer Novelle des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes), die seitens des Arbeitsmarktservice für Bezugsberechtigte während einer Maßnahme der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt geleistet werden, einerseits die bisher als Einkommen gewerteten Bildungszuschläge bei den sogenannten „Aufstockern“, die eine AIVG Leistung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) beziehen, und andererseits die einfachen Schulungszuschläge bei DLU-Beziehern und Bezieherinnen nunmehr nicht mehr auf die Leistung der Sozialhilfe anzurechnen sind.

Dadurch ist durch diese Novelle mit jährlichen Mehrkosten von rund 2,1 Mio. Euro zu rechnen, wobei 50% davon – also 1,05 Mio. Euro – die NÖ Gemeinden über die NÖ Sozialhilfe – Umlage tragen sollen.

Diese Schulungszuschläge sind jedoch weniger eine Maßnahme des „Armenwesens“, sondern dienen überwiegend arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Zielsetzungen, für die die Gemeinden nicht zuständig sind. Verdeutlicht wird dies durch die Anliegen des Bundesgesetzgebers bei der angeführten Novelle des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes. Sollten doch mit dieser Abänderung die betroffenen Personen besser für den Arbeitsmarkt qualifiziert und damit in die Lage versetzt werden, gute und sichere Jobs in der Wirtschaft auszuüben und damit langfristig im Arbeitsmarkt integriert werden. Gleichzeitig will sich der Bund durch die Höherqualifizierung Kosten beim Arbeitslosengeld und der Notstandshilfe ersparen.

Es wird daher gefordert, dass die NÖ Gemeinden von einer Mitfinanzierung dieses

Vorhabens durch eine entsprechende Anpassung der Kostenbeitragsregelung im § 44 NÖ Sozialhilfegesetz– Ausführungsgesetz ausgenommen werden.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Recht

„Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden übernommen. Darüber hinaus ergehen zu den Entwürfen folgende Anmerkungen:

I. Zum Gesetzesentwurf (Änderung des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 16 Abs. 5):

Es wäre im Wort Bemessungsgrundlage ein Redaktionsversehen zu beseitigen.

Zu den Erläuterungen:

Zum Besonderen Teil:

In der Überschrift zu Z 2 auf Seite 3 sollte es heißen:

„... Zu Z 2 (§ 16 Abs. 5):“

Die Redaktionsfehler wurden korrigiert.

NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte

„Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, ob bzw. welche Auswirkungen diese Regelung auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe (geschlechtersensible Folgenabschätzung) hat. Die Europäische Union hat Gender Mainstreaming als Querschnittsmaterie definiert, zu der sich alle Mitgliedsstaaten 1997 im Vertrag von Amsterdam verpflichtet haben. Nach einer Resolution des NÖ Landtages vom 3. Oktober 2002 beschloss die NÖ Landesregierung am 9. März 2004, Gender Mainstreaming in der Landesverwaltung umzusetzen.

Die Landesregierung bekannte sich dazu, Gender Mainstreaming als verbindliches Leitprinzip der Politik und der Verwaltung in Niederösterreich umzusetzen.

Daraus ergibt sich, dass bei jeder gesetzlichen Regelung zu überprüfen ist, ob bzw. welche Auswirkungen diese Regelung auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe (geschlechtersensible Folgenabschätzung) hat. In den Erläuterungen ist das Ergebnis dieser Überprüfung darzustellen.

Es wird daher angeregt, bei künftigen legislativen Vorhaben eine solche Überprüfung im Sinne der Umsetzung von Gender Mainstreaming zu dokumentieren.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte Niederösterreich

„Die Umsetzung entspricht aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Vorgaben des Sozialhilfegrundsatzgesetzes.“

ARGE Sozialwesen

„Die Arbeitsgruppe Sozialwesen nimmt zum vorgelegten Entwurf zur Novelle des NÖ SAG und der Eigenmittelverordnung zwecks Umsetzung der Grundsatzgesetzgebung wie folgt Stellung:

A. Inhaltlich

Aus der neuen Novelle ergeben sich für den Vollzug nunmehr 3 Stufen der Schulungszuschläge (Höhe und Auszahlung abhängig von Dauer der Maßnahme)

Stufe 1: Maßnahmen bis zu 4 Monaten, Auszahlung durch AMS, anrechnungsfrei für Sozialhilfe – Änderung der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln

Stufe 2: Maßnahmen mehr als 4 Monate bis zu 12 Monaten
Auszahlung durch Sozialhilfe, wenn Sozialhilfe bezogen wird

Klärungsbedarf: Wer zahlt den Zuschlag aus, wenn keine Sozialhilfe beantragt wurde?

Stufe 3: Maßnahmen von mehr als 12 Monaten

Auszahlung durch Sozialhilfe, wenn Sozialhilfe bezogen wird

Klärungsbedarf: Wer zahlt den Zuschlag aus, wenn keine Sozialhilfe beantragt wurde?

Wird jede Maßnahme einzeln bemessen oder zählt bei hintereinander folgenden Maßnahmen die Gesamtdauer aller erfolgten Maßnahmen?

Wir vermuten, dass es zu einem Anstieg der Anzahl der Sozialhilfeanträge kommt, um den Schulungszuschlag der Stufen 2 und 3 zu erhalten.

(Beispiel: bis dato kein Antrag wegen geringer Höhe der Sozialhilfeleistung gestellt, durch den Anspruch auf Schulungszuschlag erfolgt Antragstellung)

Höhe der Schulungszuschläge

Erfahrungsgemäß beginnen Schulungsmaßnahmen nicht unbedingt mit dem 1. des Monats und enden auch nicht am Monatsletzten. Aus dem derzeitigen Gesetz scheint eine Aliquotierung der Zuschläge nicht vorgesehen?

Kürzung und Rückforderung

Laut § 14 Abs. 1a NÖ SAG sind bei schuldhaftem Abbruch der Maßnahme die Zuschläge entsprechend zu kürzen. Ist auch eine Rückforderung geplant? Wenn ja, auf welcher Basis?

Die Frage, wie die Vorgangsweise bei nicht schuldhafter Unterbrechung oder Beendigung (z.B. Bezug von Krankengeld) der Maßnahme ist, stellt sich ebenfalls im Vollzug:

Keine Auszahlung des Schulungszuschlages, aber auch keine Kürzung oder Rückforderung?

Ist bei einem schuldhaften Abbruch der Zuschlag einzustellen und zu aliquotieren und zusätzlich auch zu kürzen? Und wenn bei einem schuldhaften Abbruch die Dauer der Maßnahme von über 12 Monate auf unter 12 Monate fällt, muss dann rückwirkend der geringere Zuschlag angewandt werden?

Vorgangsweise bei bescheidmäßig abgeschlossenen Verfahren

Wie ist in jenen Fällen vorzugehen, die vor November 2024 eine Maßnahme besuchten?

Amtswegige Änderung oder nur auf Antrag?

Beispiel: Rechtskräftiger Bewilligungsbescheid bis Jänner 2025, Maßnahme vom Oktober 2024 bis Februar 2025

B. EDV + Programme

BMS- Modul

Aufgrund obiger Ausführungen bedarf es der Umprogrammierung des BMS Moduls. Folgende Punkte sind dabei jedenfalls notwendig:

Stufe 1

Um statistische Auswertungen zu ermöglichen, ist es auf jeden Fall erforderlich, dass die Schulungszuschläge im Modul erfasst werden, jedoch als anrechenfrei deklariert sind, da anderenfalls im Rahmen der Unterhaltspflicht eine Anrechnung bei den Angehörigen erfolgt.

Stufe 2 und 3 = Zuschlag entspr. § 14 Abs. 1a Z 1 und Z 2

Auszahlung erfolgt durch die Sozialhilfe, die Höhe ist abhängig von der Dauer der Maßnahme. Es wäre wichtig, dass aus dem BMS Programm ersichtlich ist, um welchen Zuschlag es sich handelt (Z 1 oder Z 2). Analog wären die Berechnungsblätter und Bescheidmuster zu adaptieren.

SZV

Unseres Erachtens ist auf jeden Fall eine eigene Kontierung für die Schulungszuschläge zu verwenden, um unkomplizierte Abfragen, Auswertungen für Statistiken und eventuelle Rückforderungen zu ermöglichen. Daher müsste auch im SZV eine derartige Kontierung vorgesehen werden.

AMS-Portal

Wünschenswert wäre eine automatisierte Meldung über das Cockpit, aus der die Dauer der Maßnahme sowie eine Aufgliederung der Beihilfe zur Deckung des

Lebensunterhaltes, der Kursnebenkosten (Fahrtkosten), der Schulungszuschläge sowie allfällige Familienzuschläge detailliert ersichtlich sind.

Mehrarbeit

Die ARGE Sozialwesen weist darauf hin, dass die Novelle des NÖ SAG zu einer Mehrbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Fachgebiet J3 führt.

Um für Anfragen jeglicher Art gerüstet zu sein, ist eine entsprechende EDV-technische Umsetzung vor Inkrafttreten der Novelle unbedingt notwendig, damit eine händische Durchsicht der Akten, wie in der Vergangenheit schon mehrmals passiert, vermieden werden kann.“

Die Fragen und Anmerkungen der ARGE Sozialwesen betreffen vor allem die praktische Umsetzung der Novelle und sollen im Zuge der Vorgaben für einen einheitlichen Vollzug Berücksichtigung finden.

Österreichischer Städtebund

„Die Statutarstädte sind als zuständige Bezirksverwaltungsbehörden von den gegenständlichen Entwürfen besonders betroffen. Die beiden Städte St. Pölten und Wr. Neustadt haben in ihren Stellungnahmen jeweils den Verwaltungsaufwand thematisiert und sind auch auf die Mehrkosten und die Kostendarstellung eingegangen.

Novelle — NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz:

Betreffend die angeführten Mehrkosten ist in den Erläuterungen angeführt, dass die Hälfte der Mehrkosten von den Gemeinden zu tragen sind. Die Hälfte der Mehrkosten können jedoch nicht von den Gemeinden getragen werden, da diese Kostenbeitragspflicht gem. NÖ SAG nur für österreichische Staatsbürger und ihre Familienangehörigen besteht.

Die Kostendarstellung kann nicht ganz nachvollzogen werden. Es wird mit viel mehr anspruchsberechtigten Personen und daher mit höheren Gesamtkosten gerechnet. In der Abwicklung ist mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand zu rechnen.

(...)

Generell wird festgehalten, dass bereits seit Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Jahr 2010 die Bearbeitung, Berechnung, Bescheidung und Auszahlung von Sozialhilfeanträgen und -leistungen laufend komplizierter wissens- und zeitintensiver wird.

Die Einführung des NÖ SAG im Jänner 2020 brachte den Höhepunkt an Mehraufwendungen und Kompliziertheit mit sich. Die neue Novelle bedeutet wieder einerseits einen zeitlichen Mehraufwand, andererseits wird abermals zusätzliches Wissen von den Sachbearbeiterinnen der Sozialhilfebehörden notwendig und die Kompliziertheit in der Ausführung des NÖ SAG weiter verschärft.

Abschließend darf angemerkt werden, dass dieser Bildungszuschlag — der künftig im Rahmen eines Sozialhilfebezuges gewährt werden soll — eine Leistung ist, die nur im Zusammenhang mit einer arbeitsmarktfördernden Maßnahme und dem Bezug einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes vom AMS gewährt wird und deshalb auch vom AMS ausgezahlt werden sollte.

Die Landesgruppe NO des Österreichischen Städtebundes ersucht um Prüfung der dargelegten Argumente aus der Praxis und entsprechende Berücksichtigung insbesondere der Anmerkungen zum Bildungszuschlag und zur rückwirkenden Änderung mit 1. Juli 2023.“

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

„I. Präambel

Das Büro der Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Chancengleichheit, Barrierefreiheit und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art 3 lit c UN-BRK).

III. Empfehlungen der Behindertenanwältin

Aus Sicht der Behindertenanwältin wäre es im Kontext der Sozialhilfe in Österreich anzudenken, die entsprechenden Regelungen bundesweit zu harmonisieren. Dies würde darin resultieren, dass Menschen im gesamten Bundesgebiet dieselben Bedingungen und Voraussetzungen bei Inanspruchnahme der Sozialhilfe vorfinden würden. Dies wäre auch in Anbetracht von Wohnortwechseln ein wichtiger Eckpfeiler, da es diesbezüglich oft zu Wartefristen für Bezieher:innen aufgrund von fragmentierten Regelungen und Übergangsfristen kommt. Eine Determinierung von harmonisierten und bundesweit einheitlichen Regelungen ist darüber hinaus insbesondere in Bezug auf Menschen mit Behinderungen wünschenswert, angesichts etwaiger Wohnortwechsel durch Wechsel der Betreuungseinrichtung oder Umzügen zu pflegenden Angehörigen in anderen Bundesländern. Derartige Wartefristen treffen Menschen mit Behinderungen aufgrund der ohnehin bereits prekären finanziellen Lage daher in besonders starkem Ausmaß und sind in dem Gesamtregelungskomplex zu berücksichtigen und entsprechend auszugleichen.

Wir ersuchen daher dringend um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.“

NÖ ARGE für Pflege und Betreuung

„Es gibt von Seiten der NÖ ARGE für Pflege und Betreuung diesbezüglich keine Einwände.“